

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung



Dipl.-Ing. (FH)  
**Andreas Henschke**  
Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

Karlsruher Str. 8  
01189 Dresden

Tel. 0351 4711788  
Fax 0351 4714923

post@henschke.eu  
www.henschke.eu

Herrn Dipl.-Ing. (FH)  
Andreas Henschke  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Karlsruher Str. 8  
01189 Dresden

**Gemeinde:** \_\_\_\_\_ **Gemarkung:** \_\_\_\_\_

Projekt-Nr.: \_\_\_\_\_ U-Projekt-Nr.: \_\_\_\_\_

## 1 Antragsteller

Name, Vorname des **Eigentümers:** \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon privat<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_ Telefon dienstlich<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

## 2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon privat<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_ Telefon dienstlich<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

## 3 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck und zur Aufteilung der zu bildenden Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergeben sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Flurstücksteil	Verwendungszweck	Trennstück
			<input checked="" type="checkbox"/>

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
- Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

<sup>1)</sup>Angabe freiwillig

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon privat<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

#### 8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1)</sup>Angabe freiwillig